

Schutzanweisung für Leitungen

Sämtliche Maßnahmen und Arbeiten sind mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche mit unserer Betriebsführung telefonisch unter 06132/8988-20 oder per Mail an betriebsfuehrung@abo-wind.de abzustimmen zuvor darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Insbesondere Netzabschaltungen sind zwischen allen Beteiligten frühzeitig zu koordinieren. Die uns durch eine Abschaltung entstehenden Ertragsausfälle werden wir Ihnen, soweit nicht vertraglich anders geregelt, nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung stellen.

Bei Fragen zu den zur Verfügung gestellten Plänen oder einer Umlegung/Tieferlegung von Kabeln ist die technische Unterstützung durch unsere Bauleitung, Herr Warzel (Harald.Warzel@abo-wind.de) Tel. 0611/2 67 65-522 oder Frau Hulbert (Karen.Hulbert@abo-wind.de) Tel. 0611-26765-521 möglich.

1. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers / Bauherren

Jeder Bauherr bzw. Bauunternehmer hat mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen auf privaten, sowie öffentlichen Grundstücken zu rechnen und bei Durchführung von Bauarbeiten die erforderliche Sorgfalt zu wahren, und die nötigen Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Suchschachtungen) durchzuführen, um deren Beschädigung zu verhindern und die Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der ABO Wind auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer, Bauherren oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Leitungen. Im Bereich von Leitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlage zu jeder Zeit gewährleistet sind.

2. Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer bzw. Bauherren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine umfassende Erkundungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Im Hinblick darauf hat der Bauunternehmer rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau-bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Bei Baubeginn müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-Plänen ist unzulässig. Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken. Das Einholen einer aktuellen Planauskunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Erkundungsmaßnahmen. Zur genauen Lagebestimmung ist eine ausreichende Anzahl von Suchschachtungen vorzunehmen.

3. Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung bei Versorgungsanlagen zwischen 80 und 150 cm. Eine geringere Überdeckung ist nicht auszuschließen. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar. Lage und Leitungen bzw. Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder anderen Maßnahmen nachträglich verändert haben. Solche Änderungen sind nicht zwangsläufig im Planwerk vermerkt. Deshalb hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungslage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Leitungsortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., selbst Gewissheit zu schaffen. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabungspunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen bzw. sich nicht an Straßen- oder Wegführung orientieren müssen, sind bei geplantem Einsatz von mechanischen Großgeräten in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabel, diese zuvor durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

4. Markierung

Vor der Durchführung von Baggerarbeiten ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, z.B. mit Trassierstangen, Pflöcken oder Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

5. Freilegen von Leitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten o.ä.) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und dürfen in der Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Anlage vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit Abo Wind geschehen.

Beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Leitungen ist unter Beachtung äußerster Vorsicht zu arbeiten.

6. Schutzstreifenbreite

Die Schutzstreifenbreite für Energiekabel beträgt in der Regel 3,0 m und für Nachrichtenkabel 1,0 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel. Die von ABO Wind ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck zu verwenden.

Eine Weitergabe ist nicht gestattet. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

7. Erdungsanlagen

Werden bei Aufgrabungen in Kabelnähe Erdungsanlagen (Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

8. Leitungsverlegung

Bei Verlegung neuer Leitungen ist bei Parallelführungen ein Mindestabstand von 1,0 m, bei Kreuzungen / Querungen von mindestens 1,0 m einzuhalten (u.U. Sondermaßnahmen, wie thermische Bettung erforderlich). Sollte dies nicht möglich sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit ABO Wind zu treffen. Ggf. sind Berechnungen der thermischen Beeinflussung durchzuführen.

Speziell bei Längsaufgrabungen:

Diese für das Kabel ungünstige Variante bedingt einen hohen Aufwand an Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Aufgrund des hohen Eigengewichts der Kabel sind Totalfreilegungen nur bis zu einer Länge von 5,0 m zulässig.

Speziell bei Querungen, Bohrverfahren:

Querung der Kabel, die mittels eines Bohrverfahrens durchgeführt werden, bergen ein besonderes Gefährdungspotenzial. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zwischen Kabel und Bohrung möglichst groß gewählt wird, jedoch 1,0 m nicht unterschreitet. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind die Kabel im Querungsbereich freizulegen und während der Bohrung zu beaufsichtigen.

9. Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers bzw. Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

10. Maßnahmen bei Beschädigungen

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Darum ist folgendes zu beachten:

- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht besteigen
- Anwesende Personen auffordern Abstand zu halten
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren
- ABO Wind und den örtlichen Energieversorger unverzüglich benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der ABO Wind, dem örtlichen Energieversorger und der Polizei oder Feuerwehr absprechen.

ABO Wind ist bei jeglicher Beschädigung eines Starkstromkabels umgehend zu benachrichtigen, auch dann, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre danach auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

11. Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen haftet für diese und hat für die entstandenen Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.